

## Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 2. Juli 2014

### **Stadtkanzlei, Kreiswahlbüros, Erneuerungswahl der Mitglieder für die Amtsdauer 2014–2018**

Die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgt durch die Mitglieder der neun Kreiswahlbüros. Diese Mitglieder werden gestützt auf § 40 Abs. 1 lit. c und § 41 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Art. 35 lit. a der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO, AS 101.100) durch den Gemeinderat für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Mit dieser Weisung beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat die Wahl der gemäss Liste «Vorschlag Wahlbüromitglieder für die Amtsdauer 2014–2018» vom 26. Juni 2014 vorgeschlagenen Personen.

Die Zahl der benötigten Kreiswahlbüromitglieder bestimmt sich proportional nach der Anzahl der im Wahlkreis stimmberechtigten Personen. Mit Beschluss Nr. 4702 vom 5. Februar 2014 hat der Gemeinderat gemäss Art. 20 GO die Anzahl Wahlbüromitglieder entsprechend festgelegt. Neu sind auf 1000 Stimmberechtigte allerdings nur noch 10 Mitglieder zu wählen (vorher 20). Dies entspricht einer Gesamtzahl von rund 2300 zu wählenden Personen für alle Wahlkreise.

Die Vorschläge für 2250 Wahlbüromitglieder wurden von den neun Kreiswahlbürovorständen eingereicht und von der Stadtkanzlei erfasst. Dabei konnte im Wesentlichen auf bewährte Mitglieder der letzten Amtsperiode, die sich für eine weitere Amtsdauer zur Verfügung stellen, zurückgegriffen werden. Einzelne Wahlvorschläge sind auch direkt bei der Stadtkanzlei eingegangen. Die kleine Differenz von 50 Personen zum vom Gemeinderat festgelegten Sollbestand erklärt sich aus dem Verzicht auf Zwangsrekrutierungen. Gemäss übereinstimmender Auskunft der Kreiswahlbürovorstände ist ein Bestand von 2250 gewählten Mitgliedern für die Resultatermittlungen immer noch mehr als ausreichend. Im Vordergrund steht nicht die Zahl, sondern die fachliche Qualifizierung und die Motivation der Wahlbüromitglieder. Zudem besteht für die Wahlbürovorstände gemäss § 16 Abs. 1 GPR die Möglichkeit, im Bedarfsfall nicht gewählte Personen als Hilfskräfte für den Auszähldienst beizuziehen.

Mit der Wahl durch den Gemeinderat entsteht für die Wahlbüromitglieder Amtszwang (§ 31 Abs. 1 lit. a GPR). Die Wahl kann nur aus zwingenden, gewichtigen Gründen abgelehnt werden. Die Beschlussfassung obliegt gemäss § 36 Abs. 1 lit. b GPR sowie § 46 GPR dem Stadtrat. Gemäss Art. 8 der stadträtlichen Verordnung über Abstimmungen und Wahlen (AS 161.210) sind Aufgebote zur Resultatermittlung verbindlich, für Dispensationen ist ein begründetes Gesuch an die aufbietende Stelle notwendig. Die Wahlbüromitglieder unterliegen zudem der Geheimhaltungspflicht, sie müssen die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft erfüllen und sie dürfen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit nicht auf die Resultate einwirken. Wählbar ist, wer in der Stadt Zürich stimmberechtigt ist.

Die Wahlvorschläge gemäss Liste «Vorschlag Wahlbüromitglieder für die Amtsdauer 2014–2018» vom 26. Juni 2014 werden den Mitgliedern des Gemeinderats elektronisch zugestellt. Die Liste liegt am Tag der Beschlussfassung im Rat auf und kann überdies bei den Parlamentsdiensten eingesehen werden.

Die vierjährige Amtsdauer der gewählten Wahlbüromitglieder beginnt am 1. September 2014.

**Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:**

- 1. Die vorgeschlagenen Stimmberechtigten gemäss Liste «Vorschlag Wahlbüromitglieder für die Amtsdauer 2014–2018» vom 26. Juni 2014 werden als Kreiswahlbüromitglieder für die Amtsdauer 2014–2018 als gewählt erklärt.**
- 2. Die vierjährige Amtsdauer beginnt am 1. September 2014.**
- 3. Der Stadtrat wird ermächtigt, über allfällige Wahlablehnungen zu beschliessen.**

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**